



Weisung

für die freihändige Vergabe, das Einladungsverfahren, die Publikation sowie die Statistik und Berichterstattung

1 Geltungsbereich

Die vorliegende Weisung gilt für die kantonale Verwaltung.

Sie gilt für die Auswahl der Offertsteller und Einzuladenden derjenigen Vergaben, die nach den Anhängen 1 und 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB, SRSZ 430.120.1) im freihändigen Verfahren oder im Einladungsverfahren vergeben werden können. Zudem regelt sie die Publikation von Vergaben, die nach der Ausnahmebestimmung von Art. 21 Abs. 2 IVöB im freihändigen Verfahren erfolgen.

Sie gilt für das offene und selektive Verfahren nur in Bezug auf die Publikation des Zuschlags und die Statistik.

2 Grundsätze

Auch bei Beschaffungen im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren sind zu beachten (vgl. Art. 2 IVöB):

- Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie Nachhaltigkeit in der Verwaltungsführung;
- Transparenz des Verfahrens;
- Diskriminierungsverbot und Gleichbehandlungsgebot;
- Förderung eines wirksamen und fairen Wettbewerbs;
- Verhinderung von Kollusion und Korruption;
- Treu und Glauben.

3 Freihändige Vergaben

3.1 Anwendbarkeit

Ordentliche («unterschwellige») freihändige Vergaben sind nur im Nicht-Staatsvertragsbereich gemäss Anhang 2 IVöB zulässig¹.

¹ Bei Anwendung der Bagatelklauselel gemäss Art. 16 Abs. 3 IVöB im Staatsvertragsbereich unterstehen die entsprechenden freihändigen Vergaben den Regeln des Nicht-Staatsvertragsbereichs.

<i>Verfahrensart</i>	<i>Lieferungen (Fr. exkl. MWST)</i>	<i>Dienstleistungen (Fr. exkl. MWST)</i>	<i>Bauarbeiten (Fr. exkl. MWST)</i>	
			<i>Baunebenge- werke</i>	<i>Bauhauptge- werke</i>
Freihändige Vergabe	unter 150 000	unter 150 000	unter 150 000	unter 300 000
Einladungsver- fahren	unter 250 000	unter 250 000	unter 250 000	unter 500 000
Offenes / selekti- ves Verfahren	ab 250 000	ab 250 000	ab 250 000	ab 500 000

Bei freihändigen Vergaben, d. h. bei der direkten Offertanfrage und direkten Vergabe an einen einzelnen Auftragnehmer, besteht die Gefahr, dass der Markt betreffend preislich interessanter Angebote nicht ausgeschöpft werden kann. Es besteht die Möglichkeit, dass Preise, die über dem Marktniveau liegen, bezahlt werden. Auch bei freihändigen Vergaben gilt aber der Grundsatz, dass der Kanton mit seinen finanziellen Mitteln haushälterisch umzugehen hat. Demzufolge sind ab einer gewissen Auftragssumme grundsätzlich auch im unterschwelligen Bereich Konkurrenzofferten einzuholen.

3.2 Verfahren

Das freihändige Verfahren ist nicht an strenge formelle Verfahrensvorschriften gebunden und die Vergabe erfolgt nicht mittels einer Verfügung. Der Offertsteller ist bei der Anfrage und auch bei der Arbeitsvergabe klar darauf hinzuweisen, dass es sich um ein freihändiges Verfahren handelt und keine Rechtsmittelmöglichkeit besteht.

Vorbehalten bleibt die Möglichkeit, dass ein Anbieter zur Frage der Verfahrenswahl den Erlass einer Feststellungsverfügung verlangt.

3.3 Auswahl der Offertsteller

- Es sind nur solche Anbieter zur Offertstellung einzuladen, bei welchen angenommen werden kann, dass sie den Auftrag einwandfrei erfüllen können. Dies erfordert von der Vergabestelle auch in diesem Verfahren, sich über die Anforderungen an die Unternehmer bzw. des Auftrages vor der Anfrage Klarheit zu verschaffen.
- Unter gleich geeigneten potentiellen Offertstellern hat eine Abwechslung zu erfolgen.
- Es sind die Grundsätze gemäss Ziffer 2 dieser Weisung zu beachten.

3.4 Einholung von Konkurrenzofferten

Auch wenn die Auftragssumme im Bereich der freihändigen Vergabe liegt, sind gemäss nachfolgender Tabelle in der Regel mindestens drei Konkurrenzofferten durch die Vergabestelle einzuholen.

<i>Verfahrensart</i>	<i>Lieferungen (Fr. exkl. MWST)</i>	<i>Dienstleistungen (Fr. exkl. MWST)</i>	<i>Bauarbeiten (Fr. exkl. MWST)</i>	
			<i>Baunebenge- werke</i>	<i>Bauhauptge- werke</i>
Freihändige Vergabe <i>mit Konkurrenz- offerten nach Be- darf*</i>	unter 50 000	unter 50 000	unter 50 000	unter 100 000
Freihändige Vergabe <i>mit in der Regel mindestens drei Konkurrenzoffer- ten</i>	unter 150 000	unter 150 000	unter 150 000	unter 300 000

**Dies kann sich etwa aufdrängen, wenn Ungewissheit über die Preise für eine bestimmte Leistung besteht oder wenn Wettbewerb und Markt genutzt werden sollen.*

3.5 Verzicht auf Konkurrenzofferten

In begründeten Fällen kann auch bei Auftragssummen, bei denen gemäss Ziffer 3.4 an sich Konkurrenzofferten einzuholen sind, darauf verzichtet werden. Begründete Fälle können zum Beispiel sein: Zeitliche Dringlichkeit oder Vorliegen eines engen Marktes von Anbietern (singuläre Anbieter).

Wenn von der Einholung von Konkurrenzofferten abgesehen werden soll, ist vorgängig zwingend das schriftliche Einverständnis des Departementvorstehers einzuholen.

3.6 Verzicht auf Konkurrenzofferten für Nachträge

Nachträge (nach Vertragsschluss vorgenommene Änderungen des Vertrages, insbesondere in Bezug auf den Leistungsumfang) werden, was die Verfahrensart betrifft, als eigenständige Vergaben betrachtet. Nur zur Bestimmung der Vergabekompetenz sind sie zusammenzuzählen.

Für die Vergabe von Nachträgen sind keine Konkurrenzofferten erforderlich.

3.7 Veröffentlichungen im freihändigen Verfahren nach Art. 21 IVöB

Freihändige Vergaben sind nicht zu publizieren.

Als Ausnahme von dieser Regel sind Zuschläge im freihändigen Verfahren, die gestützt auf Art. 21 Abs. 2 IVöB erfolgen, mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren. Gemeint sind damit alle freihändigen Vergaben, die über den Schwellenwerten für eine freihändige Vergabe gemäss Anhang 2 IVöB liegen, jedoch gestützt auf die Ausnahmetatbestände direkt vergeben werden können.

Ausgehend vom umfassenden Rechtsschutzgedanken im Vergaberecht ist auch die Anfechtung eines Zuschlagentscheides im freihändigen Verfahren in dem Sinne möglich, dass die Vergabe unter falscher Anwendung von Art. 21 Abs. 2 IVöB erfolgt sei.

4 Einladungsverfahren

4.1 Anwendbarkeit

Die Zulässigkeit des Einladungsverfahrens richtet sich nach den Schwellenwerten gemäss Anhang 2 IVöB. Es handelt sich um ein formelles Vergabeverfahren im Nicht-Staatsvertragsbereich, das mit einer Verfügung abgeschlossen wird und mit Rechtsmittel angefochten werden kann.

4.2 Verfahren

Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach der IVöB, insbesondere Art. 20, Art. 37, Art. 46 Abs. 4, Art. 51 und Art. 52.

4.3 Auswahl der Einzuladenden

Die Auftraggeberin ist grundsätzlich frei, wen sie zur Einreichung eines Angebotes auffordert. Es sind jedoch, wenn möglich mindestens drei Anbieter einzuladen (Art. 20 Abs. 2 IVöB).

- Es sind nur solche Anbieter zur Offertstellung einzuladen, bei welchen angenommen werden kann, dass sie den Auftrag einwandfrei erfüllen können. Dies erfordert von der Vergabestelle, sich über die Anforderungen an die Unternehmer bzw. des Auftrages vor der Anfrage Klarheit zu verschaffen.
- Unter gleich geeigneten potentiellen Offertstellern hat eine Abwechslung zu erfolgen.
- Es sind die Grundsätze gemäss Ziffer 2 dieser Weisung zu beachten.

4.4 Veröffentlichungen im Einladungsverfahren

Vergaben im Einladungsverfahren sind nicht zu publizieren.

5 Publikation

5.1 Publikationsorgan

Gemäss Art. 48 Abs. 1 IVöB sind Ankündigungen, Ausschreibungen, Zuschläge, Abbrüche des Verfahrens sowie freihändige Zuschläge im Staatsvertragsbereich zwingend auf einer Internetplattform für öffentliche Beschaffungen zu publizieren. Publikationsorgan ist simap.ch, die gemeinsame Beschaffungsplattform von Bund und Kantonen. Auf die zusätzliche Publikation im Amtsblatt wird verzichtet.

5.2 Publikation von Vergaben

5.2.1 Offenes oder selektives Verfahren im Staatsvertragsbereich

- Die Vergabe des Auftrags ist gemäss Art. 48 Abs. 6 IVöB innerhalb von 30 Tagen auf simap.ch zu veröffentlichen.
- Dabei ist keine Rechtsmittelbelehrung notwendig, da es sich lediglich um eine Bekanntmachung handelt (die Eröffnung der beschwerdefähigen Verfügung erfolgt direkt an die Anbieter).

5.2.2 Freihändiges Verfahren im überschwelligen Bereich

- Die Vergabe eines Auftrags, dessen Vergabesumme über den Schwellenwerten für eine freihändige Vergabe liegt (Anhang 2 IVöB) und der gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB direkt vergeben wird, ist auf simap.ch zu veröffentlichen.
- Die Publikation ist mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- Da die Vergabe erst nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist von 20 Tagen wirksam wird, ist die Publikation unmittelbar nach der Vergabe vorzunehmen.

5.3 Publikation von Nachträgen

Die nachfolgenden Regeln gelten für alle Nachträge, unabhängig davon, in welchem Verfahren der Grundauftrag vergeben worden ist.

- Jede Nachtragsofferte ist eigenständig für sich alleine zu betrachten (also nicht die Summe der Nachtragsofferten und ohne Berücksichtigung des Grundauftrages).
- Wenn eine Nachtragsofferte auf Grund der Überschreitung des entsprechenden Schwellenwerts (Anhang 2 IVöB) nicht mehr freihändig vergeben werden könnte, ist ein Ausnahmetatbestand gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB zu prüfen.
- Nur wenn die Vergabe nach dem Ausnahmetatbestand von Art. 21 Abs. 2 IVöB erfolgt, ist eine Publikation auf simap.ch notwendig.
- Die Publikation ist mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- Da die Vergabe erst nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist von 20 Tagen wirksam wird, ist die Publikation unmittelbar nach der Vergabe vorzunehmen.

6 Vergabestatistik und Berichterstattung

6.1 Vergabestatistik

Die Departemente erfassen sämtliche Vergaben ab einem Beschaffungswert von Fr. 10 000.-- (ohne MWST) in einem Vergabestatistik-Programm (derzeit «VStat»). Es sind alle Vergaben, auch die freihändigen Vergaben und die Nachträge über diesem Wert zu erfassen. Nachträge sind gemäss ihrer Vergabeart zu bezeichnen, in der Regel als freihändige Vergabe.

Es sind die gemäss Vergabestatistik-Programm erforderlichen Angaben festzuhalten, so insbesondere:

- der spezifische Ausnahmetatbestand gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB, wenn ein Auftrag über dem einschlägigen Schwellenwert freihändig vergeben wurde;
- ob die Vergabe im Staatsvertragsbereich oder im vom Staatsvertrag nicht erfassten Bereich erfolgte.

Die Vergaben sind laufend im Vergabestatistik-Programm zu erfassen, spätestens jedoch bis Ende Januar des Folgejahres für das abgeschlossene Jahr.

6.2 Berichterstattung

Dem Regierungsrat ist über die Beschaffungen jährlich Bericht zu erstatten. Die Kompetenzstelle Beschaffungsrecht, angesiedelt beim Departementssekretariat des Baudepartements, legt dem Regierungsrat einen Bericht über die Auswertung der Submissionsdaten des Kantons Schwyz vor.

Die Liste der Vergaben wird durch die Kompetenzstelle Beschaffungsrecht auf Auffälligkeiten (Wahl und Zulässigkeit des Verfahrens) überprüft. Die Vergabelisten werden mit den entsprechenden Hinweisen den einzelnen Vergabestellen zugestellt.

7 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. September 2022 in Kraft und ersetzt jene vom 29. Juni 2009.